



ZMA c/o GdM Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casai, [CH-1209] GENEVA

RD: 20200221-S-00000005-RdS-1501-7 > Protokoll RUO - CIO 20200202

Öffentlichkeit: Aufklärung

Protokoll vom 02.02.2019 RUO - CIO in MELSUNGEN

RD: 20200221-S-00000005-RdS-1501-7 > Protokoll RUO - CIO 20200202

Anwesenheit der Menschen und Beschlußfähigkeit:

autoritär- autonom - absolut - kategorisch - imperativ - autentisch

Protokoll – Declaration of Intependence:

genfer Abkommen	SR 0.518.12	03.08/1954/03.02.1955 und SR - 0.518.51
Recht der Verträge	SR 0.111	14.05/13.06.1986
UN-Charta	SR 0.120	26.07.1945
AEMR - erklärte Menschenrecht	in Verbindung mit A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)	
Staatenverantwortlichkeit	in Verbindung mit UN-RES 56/83	
Recht der Verträge	SR 0.111 in Verbindung mit genfer Abkommen - SR 0.518.12	
Zivilschutz	in Verbindung mit UN-RES 66/164	
wiener Abkommen - Diplomatie	SR 0.191.2	08.12.1969 - Sonderbotschafter
wiener Übereinkommen -Botschaft	SR 0.191.01	18.04.1961
wiener Übereinkommen -Konsul	SR 0.191.02	24.04.1963
haager Übereinkommen -Apostille	SR 0.172.030.4	05.10.1961 u.v.m.

**ZMA c/o GdM Balexert Tower,
18, Avenue Louis-Casai, [CH-1209] GENEVA**

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

Es wird festgestellt, daß der RAT der unabhängigen Organisationen öffentlich am 02.02.2020 beschlußfähig begründet ist.

Der Auftrag der Organisation ergibt sich aus dem zwingenden Völkerrecht in der Staatenverantwortlichkeit und soll die völkerrechtliche Umsetzung für das zwingende Völkerrecht als Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit auf Erden und in der Welt umzusetzen.

Die unmittelbar geltenden Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen ergeben sich aus dem Vollzug des zwingenden Völkerrechtes für den Zivilschutz sowie salvatorisch.

Der Rat der unabhängigen Organisationen besitzt öffentliche Rechtsschutzfähigkeit der Rechtorganisationen, tritt den Abkommen im zwingenden Vollzug im Recht der Verträge – SR 0.111 (**wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge**) bei und verfügt über bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie alle Vorrechte und Immunitäten.

Der RAT der unabhängigen Organisation ist gemäß zwingendem Völkerrecht

in Art. 95 UN-Charta, Art. 24 (3), 25, 95 GG in Verbindung im

Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:
Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

zwingend bestimmt.

Der **Alliierte Hohe Kontrollrat im zwingenden Zivilschutz des Völkerrechtes** wird weltweit auf Erden unter allen Umständen nicht privat anerkannt, sondern ist im öffentlichen Recht zu akzeptieren.

Im Zusammenhang mit den ausdrücklichen Bestimmungen zu allseitiger Erfüllung der durch das gesellschaftliche Bekenntnis gestellten Aufgaben des **alliierten Kontrollrat im zwingenden Zivilschutz des Völkerrechtes** sind die Zugehörigen des Rates in Art. 95 UN-Charta in Verbindung mit Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 Sonderbotschafter für die vereinten Nationen und genießen Immunität und Schutz vor staatlichen Gesetzen und Gewalt. Die entsprechenden Schutzausweise ergeben sich als laissez Entrinität (laissez-passer) aus dem genfer Abkommen. Begriff „Laizismus“ ist in der Verfassung fundamental in Art. 24 (3), 25 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 132-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 für Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung in neutralen Ländern (§ 26 (2) BMG) für das ZentralMeldeAmt (CIA - englisch) verankert. Der Rat der unabhängigen Organisationen ist eine nicht wirtschaftliche Nichtregierungschutzorganisation.

In Art. 142 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 ist der Vollzug (Teil V - Vollzug des Abkommens) unter allen Umständen bestimmt,

"... unter Vorbehalt der Maßnahmen, die die Gewahrsamstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Erfordernis zu begegnen, sollen sie den religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaften die beste Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen gewähren. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiete des Gewahrsamsstaates oder in einem anderen Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben. ... Die Gesellschaften und Organisationen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, ... dürfen nicht behindert werden...".

Am 02.02.2020 ist der Rat der unabhängigen Organisationen als unmittelbar öffentliche Einrichtung des zwingenden Völkerrechtes begründet worden und hat die Aufgabe des Zivilschutzes als Kontrollkommission für die Wirksamkeit der Behörden und Regierungen gemäß Art. 95 UN-Charta beim Gerichtshof in Genf in Verbindung mit der Staatenverantwortlichkeit (UN-RES 56/83) **in Art. 1-2 Überleitungsvertrag als Alliierter Hoher Kontrollrat (Hohe Hand) im zwingenden Zivilschutz des Völkerrechtes (Schutzmacht)** übernommen. Das Zivilschutzabkommen muß unter allen Umständen eingehalten und die Einhaltung durchgesetzt werden. Aus diesem Grund tritt der Rat der unabhängigen Organisationen in das Recht der Verträge - SR 0.111 sowie UN-RES 56/83 natürlich ein.

Es wird offensichtlich und offenkundig festgestellt, daß die vertraglich genannte Schutzmacht im Genfer Abkommen nicht existiert und diese zwingenden Aufgaben vom Rat der unabhängigen Organisationen übernommen werden.

Die rechtswirksame Ratvertretung der unabhängigen Organisation richtet sich nach ihren Statuten, ist legitim und legal, die zu allseitiger Erfüllung der durch das gesellschaftliche Bekenntnis gestellten Aufgaben nach BVerwGE 123, 49 (54), -Vergleich Definition im Urteil vom 15.06.1995 - BVerwG 3 C 31.93 - BVerwGE 99-, ausdrücklich bestimmt ist.

Der **Alliierte Hohe Kontrollrat [AHK]** gemäß Art. 9-12 UN-RES 56/83 im zwingenden Zivilschutz des Völkerrechtes ist als unabhängige Organisation des Zivilschutznetzwerkes **(Schutzmacht)**

nicht politisch, nicht gewerkschaftlich und nicht religiös

tätig. Der Alliierte Hohe Kontrollrat [AHK] wird beim Gerichtshof GENF in Art. 95 UN-Charta in Verbindung mit Art. 140-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, gemäß Wiener Übereinkommen diplomatisch akkreditiert und unabhängig gemäß dem Haager Übereinkommen durch Regulierungsakt des Gerichts der Menschen

Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft
Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

in der GENESIS-Datenbank im Recht der Verträge registriert und eingetragen.

Die Diplomatik (Urkundenlehre, von altgriechisch diploma „Gefaltetes“, aus diplóos „doppelt“) ist eine grundlegende Disziplin der historischen Hilfswissenschaft der Anerkennung. Sie beschäftigt sich mit der Einteilung, den Merkmalen, der Ausstellung, der Überlieferung, der Echtheit und dem historischen Wert von Rechturkunden. Das vorstaatliche Recht geht in der Notwendigkeit den Gesetzen vor.

Durch Vertrag StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 ist der Gerichtshof der Menschen gemäß § 2 BeurkG als Globalrechtbund öffentlich-rechtlich zum Schutz des Menschen nach Art. 25, 140 GG, Art. 73 UN-Charta, Art. 142-149 Genfer Konvention zum Schutz von der Zivilpersonen am 1. Freitag nach der 21. völkerrechtlichen Tagesfrist vom 01.09.2013) am 27.09.2013 unmittelbar und rechtmäßig in Kraft getreten, nach dem durch die Veröffentlichung im Osservatore Romano der Erlaß „motu proprio“ des Vatikanum vom apostolischen Palast, am 11.07.2013 im ersten Jahr seines Pontifikats zum 01.09.2013 zum Schutz der Menschenwürde promulgiert wurde. Die Funktionsimmunität von profanen Beamten im Völkerrecht ist für die Bestimmung des Gerichtshof der Menschen natürlich aufgehoben worden.

Durch StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 ist der Landesnotar nach dem Notargesetz der gesetzliche Vertreter des Landes unter der deutschen Verfassung vom 11.08.1919 nach Art. 6, 50 EGBGB durch Vertrag von Saint-Germain vom 10.09.1919 Deutsch-Österreich gemäß Art. 123 GG. Die Urkunde des Gerichtshof der Menschen ist original akkreditiert beglaubigt mit zusätzlichem internationalen Charakter nach dem haager Abkommen über die internationale Überbeglaubigung und dem Wiener Übereinkommen im Recht der Verträge.

Dieses völkerrechtliche Abkommen ist unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen, denn die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND hat sich dazu in Art. 1 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 völkerrechtlich verpflichtet.

Der Rat der unabhängigen Organisationen stellt fest, daß die notwendige und erforderliche Schulung und Ausbildung im zwingenden Völkerrecht in den Staaten nicht umgesetzt worden ist. Es soll ein zentrales Ermittlungsamt im Zivilschutz [ZE4], ein zentrales Straf- und Bußgeldamt und eine Task-Force, -Arbeitsgruppe mit umfassenden Entscheidungskompetenzen zur Lösung komplexer Probleme-, als schnelles Eingreif- und Vollstreckungsschutzamt (Human-Right-Forces) für den Vollzug des zwingenden Völkerrechtes (Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51) eingerichtet werden.

Alle Organisationen brauchen nicht im Recht der Verträge anerkannt werden, da diese Organisationen des zwingenden Völkerrechtes durch Art. 142 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 natürlich begründet und zwingend als Schutzmacht im Zivilschutz bezeichnet vorzufinden sind.

Der Zivilschutz unterscheidet sich von der Zivilversorgung und der Zivilrettung. Die gestellten Aufgaben ergeben sich aus Verletzungen der Staatenverantwortlichkeit in Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 für völkerrechtliche Straftaten gegen die Erklärung der Menschenrechte (AEMR, EMRK, VStGB....).

Verträge sind einzuhalten. Verletzungen des zwingend-humanitären Völkerrechts im Zivilschutz sind melde- und anzeigepflichtig und müssen sofort beendet werden, wenn eine positive Vertragsverletzung vorliegt. Zuständig ist gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 95 GG der GdM (oberstes Bundesgericht) als Schutzmacht im Zivilschutz.

Rechtvorschriften:

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Jeder muß das zwingende Völkerrecht per Verfassungsrang kennen und anwenden!

- Zur Beseitigung des Mangels, das Quelle aller Rechtsverletzungen ist, müssen gemäß Staatenverantwortlichkeit alle Staaten der genfer Abkommen binnen 180 Tagen den zwingenden Vertrag erfüllen, der unter allen Umständen einzuhalten und durchzusetzen ist, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufnehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.
- Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in Bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Es wird gemäß Erklärung der Menschenrechte gemäß Art. 95 UN-Charta festgestellt, daß

Menschenrechtsschutzkommissare, Menschenrechtsschutzverteidiger und Menschenrechtsschutzbeistände

Sonderbotschafter für die vereinten Nationen sind, um die in Verbindung mit der UN-Charta unterzeichneten Erklärung der Menschenrechte zwingend einzuhalten und durchzusetzen.

Der Rat der unabhängigen Organisationen mit der Kommission ist für die Wirksamkeit der Behörden sowie den Menschenrechtsschutzkommissaren, Menschenrechtsschutzverteidiger und Menschenrechtsschutzbeistände in Hard-Law eine Sonderorganisation für die vereinten Nationen des Soft-Law sind (Abkommen vom 21.11.1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639), da die vereinten Nationen die Erklärung der Menschenrechte selbst nicht umsetzen kann (Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83, Art. 149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51, Art. 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta), da

- Staaten gemäß Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83 in ordre public nicht in der Lage sind die Staatenverantwortlichkeit umzusetzen.
- sich die Vollzugschutzregeln des zwingenden Völkerrechts aus dem Zivilschutzabkommen des Genfer Abkommen ergeben.
- die Schutzmächte das Internationale Zentrum für Menschenrecht und der Zentralrat Europäischer Bürger im Genfer Abkommen sind.
- alle Staaten ausschließlich die vertraglich zwingenden Einreisekarten akzeptieren müssen, da Reisepässe und Visa gegen das öffentliche Recht und zwingenden Völkerrecht gegen Zivilisten angewendet wird und unzulässig ist.
- die Meldestelle im zwingenden Zivilschutzabkommen des Art. 140 Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 für Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung vom ZentralMeldeAmt (GENESIS - Datenbank) beim Gerichthof Genf geführt wird.
- die Meldestelle im zwingenden Zivilschutzabkommen des Art. 140 Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 für die Einreisekarten zuständig ist.
- der Strafschadenersatz gemäß UN-RES 56/83 Staatenverantwortlichkeit zivil- und strafrechtlich im außervertraglichem Schuldverhältnis definiert wird

außervertraglich-positive Vertragsverletzung
Strafschadenersatz (punitive damage)

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung)**, um
 - 1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
 - 2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
 - 3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige)** zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer
 - **unerlaubten Handlung,**
 - **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
 - **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
 - **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.

- die Vollstreckungen im zwingenden Völkerrecht durch die vereinten Nationen ad-hoc über die einer schnellen Sondereinheit (SMAD-Befehl und SHAEF-Gesetz) zu organisieren ist.

notwendige und erforderliche Immunitäten (alternativ Art. 40 UMR-Verfassung):

1. Das universelle Menschenrecht [UMR] genießt auf dem Gebiete der Zugehörigen und/oder Mitglieder die **Vorrechte und Immunitäten**, die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendig sind.
2. Die Delegierten auf der Konferenz, die Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie der Gründung-Rat und die Beamten des originären und prärogativen Amt genießen ebenfalls die **Vorrechte und Immunitäten**, derer Sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit Ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben in der natürlichen Garantspflicht erfüllen zu können.

3. **Immunität der Vermögenswerte/Archive**

Die Vermögenswerte der Gründungsorganisationen, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität vor Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder anderen Form der Beeinträchtigung oder Wegnahme, sei es durch Regierungs- oder durch gesetzgebende Maßnahmen. Die Archive der Gründungsorganisationen, gleich wo sie sich befinden, sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel. Dies gilt ebenso für elektronische Archive, Computerfestplatten oder sonstige im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung erzeugten oder gespeicherten Daten.

- Gebäude und Gebäudeteile und das anliegende Gelände, die, wer immer ihr Eigentümer oder Besitzer ist, für die Zwecke des UMR benutzt werden,
- und Archive und ganz allgemein alle Dokumente sowie Datenträger, die dem UMR gehören oder sich in seinem Besitz befinden,

sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel.

4. **Immunität der Organisationen**

Den Derivatorganisationen aus den Gründung-Organisationen, sowie entsprechend ernannte Bedienstete sowie deren Familienangehörige, wird neben der Immunität im dienstlichen Bereich auch die Immunität im privaten Bereich für die Dauer ihres Amt volle diplomatische Immunität zuerkannt.

Der Beschluß ist von allen anwesenden Menschenrechtskommissaren, Menschenrechtverteidigern und Menschenrechtbeiständen sowie Richtern und Zugehörigen des Zivilschutzes genehmigt und akzeptiert worden, da ein Rechtsmangel besteht, weil die Regeln des Zivilschutzes verletzt und die Entwicklung des Zivilschutzes durch die Staaten be- und verhindert werden. Die im genfer Abkommen genannte Schutzmacht existiert nicht und wird vom Rat der unabhängigen Organisationen zur Einhaltung natürlich angenommen und die Einhaltung zwingend gemäß der Staatenverantwortlichkeit im Recht der Verträge wegen positiver Vertragschuldverletzungen im Vollzug im Völkerstrafrecht durchgeführt (Art. 1, 11-12, 132-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, UN-RES 56/83, VStGB...).

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Beschlusses ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen salvatorisch nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in rechtlich zulässiger Weise dem Rechtzweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

zwingende Aufgaben des RUO - CIO - (alternativ Art. 39 UMR-Verfassung und Zusatz):

1. Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu begründen, zu registrieren und zu legalisieren,
2. Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen, zu proklamieren und vor Staatsgerichten aufzutreten,
3. Menschenrechtverletzungen festzustellen, zu ahnden und als Rat Beschlüsse zu erstellen und zu fassen, die eine Sanktionierung der Menschenrechtverletzer zulassen,
4. als Schiedsgericht und politisch unabhängiges Judikativorgan Recht zu sprechen,
5. Beamte zu ernennen,
6. als Treuhänder aufzutreten,
7. diplomatischen Status und Immunität zu verleihen,
8. internationale und nationale Verträge, die universelle Rechtskraft besitzen, abzuschließen,
9. bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen, insbesondere das Recht in besetzten Gebieten Grund und Boden neu zuzuordnen und den in Kriegsgebieten lebenden Menschen neu zu übereignen und
10. auf Anruf einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, die das Begehren eines eigenen Staates im Sinne der universalen Menschenrecht vorträgt, zu beraten, zu unterstützen und völkerrechtlich zu legitimieren.
11. Kontrollrat - Kontrollorganisation als Präventionschutzrat im zwingenden Zivilschutz.

Es besteht für völkerrechtliche Straftaten ein öffentlicher und zwingender Verfolgungszwang. Die Staaten sind gemäß §§ 3, 32, 56 UN-RES 56/83 dazu nicht Willens und nicht in der Lage die zu beendende Regierungskriminalität zu unterlassen oder zu verfolgen. Die zwingenden Regeln des Zivilschutzes sind deswegen unter allen Umständen einzuhalten und die Einhaltung durchzusetzen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Beschlusses ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in rechtlich zulässiger Weise dem Rechtzweck der wirksamen oder durchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

Das Gaststaatgesetz vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1929) steht in Kollision mit der UN-RES 56/83, da innerstaatliche Gesetze im zwingenden und öffentlichen Völkerrecht nicht angewandt werden dürfen.

Protokoll: heike HOFMANN

Unterschrift öffentlich beglaubigt: arno MOLON

MELSUNGEN, 02.02.2020